



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR II 2

Per Mail

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in:

Durchwahl: 0611/815-0

E-Mail:

Fax: 0611/815-1288

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 09. September 2019

## Stellungnahme des Landes Hessen/HMUKLV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr [REDACTED]

für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfes nebst Begründung zur Stellungnahme danke ich Ihnen und übersende nachfolgend die Stellungnahme des Hessischen Umweltministeriums.

### 1. Allgemein

Mit dem Referentenentwurf geht das BMU über eine reine 1:1 Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie hinaus und greift die aktuelle politische Diskussion um eine stärkere Verantwortung der Hersteller für ihre Produkte einschließlich der Entsorgung auf. Dies wird aus fachlicher Sicht begrüßt und unterstützt. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Einführung der sog. Obhutspflicht wird positiv gesehen, da sie die Basis für Abfallvermeidung bieten kann, und insbesondere den Praktiken des Handels, Retourware in großen Mengen als Abfall zu entsorgen, entgegen zu wirken. Ebenso wird auch insbesondere die Verpflichtung der öffentlichen Hand bei Baumaßnahmen und Beschaffungen z.B. Recycling-Baumaterialien einzusetzen, begrüßt.

## 2. Im Einzelnen

### Zu § 3 Abs. 5a Nr. 2 neu i.V.m § 15 Abs. 4 neu

Eine Quote für die Ablagerung von Siedlungsabfällen von 10 Gewichtsprozent ab den 1. Januar 2035 kann nur unter der Prämisse funktionieren, dass Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen unter Produktionsabfälle nach § 3 Abs. 5a Nr. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) fallen und demnach keine Siedlungsabfälle im Sinne des KrWG sind.

### Zu § 3 Abs. 23a

Die in § 3 Abs. 23a vorgenommene Definition setzt Art. 3 Nr. 15 a der AbfRRL um. Jedoch stellt sich die Frage, wie sich die so definierte stoffliche Verwertung zur Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG verhält, da sie die Hierarchiestufen 2 bis 4 umfasst.

### Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5

Nr. 5 legt fest, dass in einer Rechtsverordnung das Erfordernis einer Konformitätserklärung zum Ende der Abfalleigenschaft festgelegt werden soll. Zum besseren Verständnis sollte entsprechend der bisherigen Konformitätserklärungen in den bestehenden EU-Verordnungen (333/2011{Schrott}, 117/2012{Bruchglas} und 715/2013{Kupferschrott}) folgende ergänzende Klarstellung unter Nr. 5 erfolgen:

*„5. Das Erfordernis und die Inhalte einer Konformitätserklärung.*

### Zu § 6 Abs. 2 inkl. Anlage 5 (zu § 6 Absatz 2)

Die in Anlage 5 zu (§ 6 Absatz 2) aufgeführten Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie entsprechen der in Anhang IVa zu Artikel 4 Abs. 3 AbfRRL. Dieser richtet sich jedoch mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen und verweist dabei auf die entsprechenden Beispiele.

§ 6 Abs. 2 KrWG-E richtet sich demgegenüber grundsätzlich an die Akteure der Abfallbewirtschaftung. Diese können jedoch die meisten der aufgeführten Beispiele wie z.B. Nr. 3 steuerliche Anreize für die Spende von Produkten oder Nr. 8 Abschaffung von Subventionen nicht anwenden. Insofern bedürfen die in Anlage 5 genannten Beispiele im Wesentlichen eines Regelungsvorbehalts für die Bundesregierung, der entsprechend aufgenommen werden müsste.

Alternativ könnte sowohl § 6 Abs. 2 der Satz 3 KrWG-E als auch der zugehörige Anhang gestrichen werden.

Soweit von Seiten des Bundes Regelungen in Angriff genommen werden, mit denen Maßnahmen oder wirtschaftliche Instrumente zur Schaffung von Anreizen zur Anwendung der Abfallhierarchie festgeschrieben werden sollen, kann dies auch unter direkter Bezugnahme auf die AbfRRL erfolgen.

#### Zu § 9a Abs. 4

Aus unserer Sicht ist § 9a Abs. 4 einerseits missverständlich formuliert und greift andererseits zu kurz. Gefährliche Abfälle enthalten in jedem Fall gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile. Umgekehrt können aber auch in nicht gefährlichen Abfällen gefährliche Stoffe enthalten sein, die vom Abfall zu separieren sind. Daher wird zur besseren Verständlichkeit des Gewollten folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus Abfällen, insbesondere aus gefährlichen Abfällen, zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.“*

Der Begriff der „gefährlichen Stoffe“ ist nicht im KrWG definiert. Demnach ist klarzustellen, dass unter „gefährliche Stoffe“ der Begriff im Sinn der CLP-Verordnung anzuwenden ist.

Weiterhin ist es aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen notwendig, Stoffe zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 zu entfernen, die nicht gefährlich sind. So führt das Erreichen der unteren Konzentrationsgrenzen nach der EG-POP-Verordnung bei POPs mit Ausnahme der SCCP (Short Chain Chlorinated Paraffins / kurzkettige Chlorparaffine) nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall. Jedoch ist für diese Stoffe eine Abtrennung und Ausschleusung aus dem Stoffkreislauf rechtlich vorgegeben. Daher sollte die vorliegende Novelle des KrWG genutzt werden, dies zu regulieren und in § 9a in einem neuen Absatz 5 aufzunehmen:

*„Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind Stoffe welche die unteren Konzentrationsgrenzen nach Anhang IV der VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-VO) vom 20. Juni 2019 aus Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.“*

Zu § 14 Abs. 3 neu

Aufgrund des Anfalls von erheblichen Mengen an unbelasteten Böden und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, die nicht verwertet, sondern deponiert werden, sollte eine Entsorgungs-Verantwortung der Bauherren bzw. Bauträger zu Beginn der Planung rechtlich verankert werden. Demnach müssten sich Bauherren bei der Planungsphase überlegen, den bei der Durchführung des Bauvorhabens entstehenden Bodenaushub oder die entstehenden Bau- und Abbruchabfälle wieder in der Baumaßnahme zu verwenden bzw. zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

*„Zur Stärkung der Wiederverwendung oder Verwertung der bei einer Baumaßnahme entstehenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle und des entstehenden Bodenaushubs ist zu prüfen, ob diese angefallenen Abfälle oder der Bodenaushub bei der Durchführung der Baumaßnahme wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können.“*

Zu §§ 23 ff.

Die Regelungen zur Produktverantwortung im Sinne der von der EU geforderten erweiterten Herstellerverantwortung werden grundsätzlich, insbesondere aber auch die Ausdehnung darauf, dass beim Vertrieb von Erzeugnissen darauf zu achten ist, dass sie gebrauchstauglich bleiben, wird begrüßt.

Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren Abfälle anfallen, deren Entsorgung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder derzeit gar nicht möglich ist. Hierunter zu zählen sind insbesondere bestimmte faserhaltige Abfälle, wie z.B. glasfaserverstärkte Kunststoffe oder carbonfaserhaltige Abfälle. Trotz der mit dem Einsatz solcher Stoffe verbundenen Vorteile ist es notwendig, bereits beim Produktdesign vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen, sicherzustellen, dass eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung möglich ist. Hierzu sollte eine entsprechende Verantwortung der Hersteller formuliert werden.

Insgesamt sollte der Bund von den Verordnungsermächtigungen für Regelungen zur Produktverantwortung zeitnah Gebrauch machen, um die grundsätzlich guten Ansätze auszunutzen.

### Zu § 23 Abs. 1 Satz 3

Bei der Vorschrift zur sog. Obhutspflicht stellt sich die Frage, wie eine solche Pflicht vollzogen werden kann. Wie in der Begründung dargestellt, handelt es sich um eine „latente“ Grundpflichtigkeit, aus der sich noch keine durchsetzbaren Pflichten des Produktverantwortlichen ableiten lassen, sondern die einer entsprechenden Rechtsverordnung bedarf. Hier sollten möglichst bald entsprechende Regelungen angegangen werden, insbesondere um der verbreiteten Praktik des Handels, Retouren unbesehen als Abfall zu entsorgen, entgegenwirken zu können.

### Zu § 23 Abs. 2

Die umfangreiche Liste der Aspekte der Produktverantwortung enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. leicht reparierbar, ressourceneffizient oder sparsam, wodurch zwar die Zielrichtung deutlich wird, die aber erheblichen Interpretationsspielraum lassen. Mindestens sollte über die Begründung klargestellt werden, dass in den zur Umsetzung der Anforderungen notwendigen Rechtsvorschriften die Klärung der Begriffe in der notwendigen Tiefe und Präzision erfolgen wird.

Ebenso ist z.B. der Begriff „kritische Rohstoffe“ nicht definiert. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, um welche Stoffe es sich handelt. Dies könnte z.B. durch einen Verweis auf die jeweils gültige Mitteilung der EU-Kommission über die Liste kritischer Rohstoffe erfolgen.

### Zu § 24

Auch hier finden sich zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. „technische Langlebigkeit“ und „Reparierbarkeit“, die in den jeweiligen Rechtsverordnungen klarstellend ausgefüllt werden müssen.

Die in Nr. 3 vorgesehene Möglichkeit, in Rechtsverordnungen künftig Anforderungen festzuschreiben zu können, mit denen das Recycling gefördert werden kann, wie z.B. der Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyclaten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist auch hier eine Klärung der Begrifflichkeiten vonnöten.

Zu § 45

Die Ausdehnung der Pflichten der öffentlichen Hand dahingehend, dass bei der Beschaffung Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen sind, insbesondere auch im Hinblick auf Produkte, mit denen die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert werden, wird positiv gesehen.

Ebenso wird die grundsätzliche Intention der Verpflichtung öffentlicher Bauträger, verstärkt Recyclingmaterialien einzusetzen, begrüßt. Inwiefern aber die Verankerung im KrWG hierfür ausreichend ist, bedarf der Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Abteilungsleitung